

MARKTGEMEINDEAMT WOLFURT
BEZIRK BREGENZ Telefon (05574) 31302

Verhandlungsschrift

über die am Freitag, den 29. November 1985, stattgefundene

5. Sitzung der Gemeindevertretung

=====

Vorsitzender: Bürgermeister Erwin Mohr
Schriftführer: Gde.Sektr. August Geiger

Anwesend: 21 Gemeindevertreter sowie die Ersatzleute
Helmut Böhler, Armin Sohm, Alfons Schertler,
Wiltrud Konzet und Manfred Fuchsl

Entschuldigt: GR. Dr. Egon Mohr, GV. Dr. E. Stadelmann,
GV. Dipl.-Ing. M. Albrecht, GV. E. Österle,
GV. W. Österle und GV. A. Köb
Ort: Kultursaal

Beginn: 19.00 Uhr

Es wird festgestellt, daß alle Mitglieder der Gemeindevertretung
ordnungsgemäß geladen worden sind und die Beschlußfähigkeit gegeben
ist.

Tagesordnung

1. Mitteilungen
2. Dienstbarkeitsvertrag VKW
3. Berufung gegen Baubescheid: Real, Schmerzenbildstraße
4. Veränderungen in Unterausschüssen
5. Kreditüberschreitungen im Rechnungsjahr 1985
6. Festsetzung der Verpflegskostensätze im Seniorenheim für 1986
7. Festsetzung der Gebühren für den Besuch der Musikschule
im Jahr 1986
8. 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1985
9. Dienstpostenplan für das Jahr 1986

10. Getränkesteuern; Änderung der Verordnung vom 10.12.1984
11. Forstaufsichtsumlage; Verordnung des Beitragssatzes
12. Änderung der Wassergebührenordnung
13. Änderung der Kanalgebührenordnung
14. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 4. Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.10.1985
15. Allfälliges

Erledigung

Zu

1. a) Überraschend für Wolfurt und auch für die Regionen Bodensee und Bregenzerwald unmotiviert, sind Planungen angestellt worden, die S 18 über einen auf Wolfurter Gemeindegebiet befindlichen Knoten an die Autobahn anzuschließen. Die Gemeindevertretung bzw. die Verantwortlichen der Gemeinde werden nichts unversucht lassen, um zu verhindern, daß solches geschehe.

- 2 -

b) Der Verfassungsgerichtshof hat aus Anlaß der von der Gemeinde Wolfurt auf Kosten des Vbg. Gemeindeverbandes eingebrachten Klage, sowie Klagen anderer Städte und Gemeinden, den § 8 des Finanzausgleichsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

c) Veränderungen im Gewerberegister:

Gewerbescheinausstellungen:

Ing. Hans Werner Metzler, Raiffeisenstraße 2, Anfertigung technischer Zeichnungen; Elisabeth Hrdlicka, Im Kessel 3, Vermittlung des Verkaufes von Waren;

Gewerbescheinlösungen:

Johann Fischer, Wälderstraße 2, Betrieb eines Minigolfplatzes;
Armin Sohm, Achstraße 16, Erdbewegungsarbeiten und Entleerung
von Gruben; Computer Data, Bregenzerstraße 29e, Dienstleistungen
in der Datenverarbeitung; Erich Jäger, Rittergasse 9, Dachdecker;

Konzessionserteilungen:

Fridolin Kresser, Neudorfstraße 43, Elektroinstallationen;
Elisabeth Böhler, Achstraße 31, Taxi mit Standort Vereinshaus;

Konzessionslöschungen:

Margit Kresser und Margarethe Wirthensohn, Lauteracherstraße 8,
Adressenvermittlung; Brigitte Vogel, Knappenweg 15, Marktfahrer;

Ruhendmeldung:

Erwin Mohr, Unterhub 13b, Einzelhandel mit Waren aller Art;

d) Ein Landesgesetz über die Änderung des Volksabstimmungsgesetzes
liegt zur Begutachtung auf.

2. Der von den VKW vorgelegte Dienstbarkeitsvertrag wegen Verlegung
einer verkabelten Hochspannungsleitung am Rande der Gp. 1554
bei Übernahme eines Bauverbotes für 16 m² und gegen eine Entschädigung
von S 1.640,-- wird genehmigt.

Antragsteller: Bgm. Erwin Mohr (einstimmig)

3. Die Berufungen von Arno Fitz, Wolfurt, Bildsteinerstraße 1/13,
und von Susanne Fitz, Wolfurt, Bregenzerstraße 1, beide eingebracht
von Rechtsanwalt Dr. G. Waibel, Dornbirn, mit Datum vom 7.10.1985
gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 20.9.1985, mit welchem
die Firma Real Ges.m.b.H., Bregenz, die Bewilligung erhielt,
auf den beiden Gpn. 3478 und 3479, KG. Wolfurt, ein Mehrfamilienhaus
mit 9 Wohnungen und eine Tiefgarage mit 9 Einstellplätzen
zu errichten, werden abgewiesen, weil

a) Abgas- und Lärmbelästigungen aus der Situierung der Tiefgarage
nicht abgeleitet werden können (§ 6 Abs. 10 BauG.),

b) der Abstand unterirdischer Bauwerke von der Nachbargrenze
nur mindestens 1 m zu betragen hat (§ 6 Abs. 8 BauG.) und
diese Vorschrift im Bescheid enthalten ist,

c) vor der kommissionellen Verhandlung außer einer Baugrundlagenbestimmung keine anderslautenden Abmachungen getroffen wurden, und

d) keine Verletzungen hinsichtlich des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes (§ 31 Abs. 3 BauG.) gegeben sind.

Antragsteller: Vizebgm. Helmut Schertler (einstimmig)

(Bürgermeister Erwin Mohr hat wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung nicht mitgewirkt. Die Abhandlung erfolgt unter dem Vorsitz von Vizebgm. Helmut Schertler)

4. In Unterausschüssen werden wegen dem Ausscheiden von GV. R. Winder (FPÖ) und EM. R. Heim (ÖVP) folgende Veränderungen vorgenommen:

a) Die Ersatzmitglieder des Planungsausschusses an der 3. bis 9. Stelle rücken jeweils um eine Stelle vor. 10 Ersatzmitglied wird GV. Gertrud Gunz und zum 13. Mitglied wird GV. Mag. Rainer Wolf bestellt.

b) Im Ausschuß für Umweltschutz und Dorfgestaltung wird zum 7. Mitglied das Ersatzmitglied Norbert Moosbrugger bestellt. Die Ersatzleute an der 2. bis 7. Stelle rücken jeweils um eine Stelle vor. 7. Ersatzmitglied wird EM. Alfons Schertler.

c) In den Prüfungsausschuß werden als 5. Mitglied GV. Mag. Rainer Wolf und als 3. Ersatzmitglied GV. Hans Wiedenbauer berufen.

d) Zum 5. Ersatzmitglied des Einschätzungsbeirates wird EM. Walter Elmenreich bestellt.

Antragsteller: Fraktionen der ÖVP und FPÖ (einstimmig)

5. Kreditüberschreitungen bei 74 Voranschlagstellen im Gesamtbetrag von S 19,712.100,-- werden bei gleichzeitiger Bedeckung durch Mehreinnahmen bei den Voranschlagstellen 2120.9391, 4800.2400 und 8400.0010 sowie Minderausgaben bei den Voranschlagstellen 8100.0400 und 8110.3400 genehmigt.

Antragsteller: Bgm. Erwin Mohr (einstimmig)

6. a) Für die Altenstation im Seniorenheim werden Verpflegungskostensätze ab dem 1.1.1986 wie folgt festgesetzt:

Normaltagessatz S 255,46
Leichter Pflege-tagessatz S 331,82

b) Der Voranschlag der Pflegestation beim Seniorenheim für das Jahr 1986 auf der Grundlage der Bestimmungen des Spitalbeitragsgesetzes wird bei Ausgaben in Höhe von S 1,966.100,-- und Einnahmen in Höhe von S 1,897.100,-- mit einem Abgang in Höhe von S 69.000,-- festgestellt. Der Verpflegungskostensatz errechnet sich somit ab dem 1.1.1986 mit S 583,64 pro Tag.

Antragsteller: Bgm. Erwin Mohr (einstimmig)

- 4 -

7. Ab dem 1.1.1986 werden die Gebühren für den Besuch der Musikschule wie folgt neu geregelt:

- a) Einzelstunde ganz S 3.100,-- jährlich
- b) " halb S 1.600,-- "
- c) Zweier- und Dreiergruppe S 1.600,-- "
- d) Vierer- und Fünfergruppe S 1.300,-- "
- e) Sechser- und Siebenergruppe S 1.000,-- "
- f) Gruppe zu acht und mehr S 700,-- "

g) Bei Erwachsenen kommen zum jeweiligen Tarif noch 50% dazu.

h) Für das 3. Kind aus der gleichen Familie, gezählt nach dem Lebensalter, in der Musikschule ermäßigt sich die Musikschulgebühr um 25% für dieses Kind. Für das 4. Kind aus der gleichen Familie, gezählt nach dem Lebensalter, in der Musikschule ermäßigt sich die Musikschulgebühr für dieses Kind um 50%. Für das 5. Kind und jedes weitere Kind aus der gleichen Familie, gezählt nach dem Lebensalter, in der Musikschule sind keine Musikschulgebühren zu entrichten.

i) Auswärtige haben kostendeckende Musikschulgebühren zu entrichten.

Antragsteller: Schul- und Kulturausschuß (einstimmig)

8. Der vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 22.11.1985 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1985 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je S 6,147.700,-- wird genehmigt.

Antragsteller: Bgm. Erwin Mohr (einstimmig)

9. Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Wolfurt für das Jahr 1986 wird im Sinne des vom Gemeindevorstand vorgelegten Entwurfes genehmigt. Er umfaßt:

Gemeindebeamte	B	2	Posten
Gemeindebeamte	C	1	"
Gemeindeangestellte	b	2	"
"	c	24	"
"	d	13	"
"	e	4	"
Gemeindearbeiter		16	"
Bedienstete mit Sondervertrag			3 "
<hr/>			
insgesamt		65	Posten

Antragsteller: Bgm. Erwin Mohr (einstimmig)

10. Aufgrund des Getränkesteuergesetzes, LGBL. Nr. 5/1974, wird verordnet:

§ 1

Die Getränkesteuer wird gemäß § 3, Getränkesteuergesetz, mit 10% vom Entgelt, das bei Abgabe von allen Getränken, mit Ausnahme von Milch sowie bei der Abgabe von Speiseeis, an den Letztverbraucher eingehoben wird, bemessen.

- 5 -

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.1986 in Kraft; gleichzeitig verliert die Verordnung vom 10.12. 1984, Zl. 920-4/1984, ihre Wirksamkeit.

Mit den Inhabern von Getränkeausschankbetrieben sind Verträge über die Gewährung von Zuschüssen aus Gemeindemitteln für die verbilligte Abgabe von Jugend- und alkoholfreien Getränken abzuschließen.

Antragsteller: Bgm. Erwin Mohr (einstimmig)

11. Gemäß § 35 Landesforstgesetz, LGBL. Nr. 28/1979, wird verordnet:

§ 1

Der von den Eigentümern der in der Gemeinde Wolfurt gelegenen Wälder gemäß § 35 Landesforstgesetz zu erhebende Waldaufsichtsbeitrag wird mit 4, 1% des Einheitswertes der Wälder festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.1986 in Kraft.

Antragsteller: Bgm. Erwin Mohr (einstimmig)

12. Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBL. Nr. 26/1929, wird verordnet:

§ 1

Die Wassergebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

Beim Anschluß eines Gebäudes an die Gemeindewasserversorgungsanlage, das Anspruch auf Ermäßigung hat, wird mittels eines provisorischen Bescheides eine Ermäßigung der Bewertungseinheiten bis zu 70% gewährt.

2. In § 1 Abs. 4 lit. c hat die Berechnungsformel zu lauten:

$$\text{Ermäßigungsprozentsatz} = 100 - \frac{\text{Jahreswasserverbrauch} \times 162,5}{\text{Geschoßfläche}}$$

3. Nach § 1 Abs. 4 lit. c ist einzufügen:

d) Vereinfacht ausgedrückt errechnet sich die ermäßigte Wasseranschlußgebühr aus dem mit § 124, 3 vervielfachten Jahreswasserverbrauch.

4. § 1 Abs. 4 lit. e hat zu lauten:

Wenn nach Ablauf von fünf Jahren wesentliche Veränderungen in der Nutzung der jeweiligen Anlagen, für die eine Ermäßigung zuerkannt wurde, entstehen, ist die Gemeinde ermächtigt, eine Nachberechnung durchzuführen.

5. § 1 Abs. 4 lit. f hat zu lauten:

Die Höhe allfälliger Nachverrechnungen gemäß lit. b oder lit. e ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der neuen und bereits geleisteten Wasseranschlußgebühr, wobei die bereits geleistete Wasseranschlußgebühr unter Anwendung des geltenden Gebührensatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.1986 in Kraft.

Antragsteller: Bgm. Erwin Mohr (einstimmig)

13. Aufgrund der Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 33/1976 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Kanalgebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz von § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

Ermäßigungen gemäß § 14 Abs. 6 des Kanalgesetzes für nicht Wohn- oder Büroteile von Gebäuden werden wie folgt gewährt:

2. § 1 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

Anlässlich der Inbetriebnahme eines Gebäudes, das Anspruch auf Ermäßigung hat, wird mittels provisorischem Bescheid eine Ermäßigung der Teileinheiten nach § 14 Abs. 2 lit. a Kanalgesetz bis zu 70% gewährt.

3. In § 1 Abs. 3 lit. e hat die Berechnungsformel zu lauten:

Ermäßigungsprozentsatz = $100 - \text{Jahreswasserverbrauch} \times 6$
Einh. gem. § 14 Abs. 2 lit. a Kanal gesetz

4. Nach § 1 Abs. 3 lit. e sind einzufügen:

f) Vereinfacht ausgedrückt errechnet sich die ermäßigte Teileinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a KanalG. aus dem mit 0,65 vervielfachten Jahreswasserverbrauch.

g) Wenn nach Ablauf von fünf Jahren wesentliche Veränderungen in der Nutzung der jeweiligen Anlagen, für die eine Ermäßigung zuerkannt wurde, entstehen, ist die Gemeinde ermächtigt, eine Nachberechnung durchzuführen.

h) Die Höhe allfälliger Nachverrechnungen gemäß lit. c oder lit. g ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und bereits geleisteten Anschlußbeitrag, wobei der bereits geleistete Kanalanschlußbeitrag unter Anwendung des geltenden Gebührensatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

- 7 -

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.1986 in Kraft.

Antragsteller: Bgm. Erwin Mohr (einstimmig)

14. Die Verhandlungsschrift der 4. Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.10.1985 wird genehmigt.

Antragsteller: Bgm. Erwin Mohr (einstimmig)

15. a) Ein Appell von GR. Pompl an die Mandatäre, auch die Sitzungen der Unterausschüsse gewissenhaft zu besuchen, findet positiven Anklang.

b) GV. K. Gassner beschwert sich über den mangelhaften Umfang

Ehrenringträgers Pfarrer Gebhard Willi statt.

Schluß der Sitzung: 21.35 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

MARKTGEMEINDEAMT WOLFURT

BEZIRK BREGENZ Telefon (05574) 31302

Wolfurt, am 22.11.1985

1. NACHTRAGSVORANSCHLAG für das Jahr 1985

		EINNAHMEN		AUSGABEN
V.St. Text		Erfolgsgeb. Vermögensgeb.		Erfolgsgeb.
Vermögensgeb.				
7890	3454	Förderung gew. Wirtschaft		
		3.745.900		
		Rückzahlung von Darlehen		
7890	6500	Förderung gew. Wirtschaft		
		Zinsen für Darlehen		2.401.800
7890	2446	Förderung gew. Wirtschaft		
		Rückzahlung geg. Darlehen	3.745.900	
7890	8200	Förderung gew. Wirtschaft		
		Zinserträge	2.401.800	
Summen		2.401.800	3.745.000	2.401.800
3.745.900				
=====				
EINNAHMEN		Erfolgsgebarung		2.401.800
		Vermögensgebarung		3.745.900
AUSGABEN		Erfolgsgebarung		2.401.800
		Vermögensgebarung		3.745.900
Summe		6.147.700		7.147.700

MARKTGEMEINDEAMT

6922 WOLFURT

KREDITÜBERSCHREITUNGEN
im Haushaltsjahr

VSt. Bedeckung	Text	Voranschlag 1985 Mehrerfordernis	
0000.7230	Gemeindevertretung - Sonstige Kosten	10.000	88.000
0100.4560	Gemeindeamt - Büromittel	50.000	
30.000			
6300	Porto- und Frachtkosten	50.000	
7.000			
7210	Entschädigungen an Kommissionen	4.000	
2.000			
0190.7230	Repräsentation - Repräsentationskosten	22.000	
50.000			
0290.4000	Amtsgebäude - Materialien	12.000	
20.000			
4610	Brennstoffe	20.500	
141.000			
4540	Reinigungsmittel	5.000	
1.500			
0600.7260	Sonstige Maßnahmen		
	- Mitgliedsbeiträge an Verbände	30.000	4.000
0610.7570	Förderungsbeiträge an Verbände	36.000	
52.700			
0620.7290	Aufwendungen für Ehrungen	30.000	
37.000			
1630.0400	Feuerwehrwesen		
	- Anschaffung von Fahrzeugen	1.300.000	252.000
4000	Bekleidung, Ausrüstung	56.000	
16.000			
6000	Strom für Beleuchtung		
12.000			
7280	Sonst. Leistungen von Firmen		
1.700			
1640.6190	Instandhaltung von Anlagen	6.000	1.500
2111.4510	Volksschule Bütze - Brennstoffe	175.000	
223.000			
6140	Instandhaltung Gebäude	160.000	
19.000			
2112.4000	Volksschule Mähdle		

	- Geringwertige Gegenstände	38.000	30.000
4510	Brennstoffe	270.000	
222.000			
4570	Bücher, Zeitungen	12.000	
5.000			
6140	Instandhaltung Gebäude	110.000	
43.000			
2120.0101	Hauptschule - Neubau Sporthalle	1.000	
7.682.000			
9391	Sporthalle, Entnahme Rücklagen • Mehreinnahmen •		
4.600.000			
0420	Einrichtungsgegenstände	10.000	
27.000			
0421	Einrichtung Sporthalle	5.000	
432.000			
4000	Geringwertige Lehrmittel	58.000	
26.000			
4510	Brennstoffe	93.000	
15.000			
4570	Bücher, Zeitungen, Drucksorten	16.000	
4.000			
7203	Schulerhaltungsbeiträge an andere Gemeinden		7.000
7294	Verschiedene Ausgaben	11.000	
2.300			
2200.7203	Berufsschulen - Schulerhaltungsbeitr. an Gemeinden	35.000	5.800
2402.6140	Kindergarten Mähdle		
-	Instandhaltung Gebäude	25.000	20.000
2403.0420	Kindergarten Strohdorf		
-	Einrichtungsgegenstände	50.000	25.000
2620.7770	Sport und Leibeserziehung		
-	Ausbau von Sportplätzen	1.000	120.000
2730.7290	Erwachsenenbildung - Volksbücherei		
8.000			
3220.7573	Musikpflege - Beiträge an Chöre	3.000	
6.000			
3240.7570	Musik u. darst. Kunst		
-	Beitr. Junge Theatergem.		5.000
3620.7290	Heimatspflege - Denkmalpflege, Versen. Ausgaben	5.000	29.700
3690.7290	Sonstiges (Jungbürgerfeier)	59.000	
9.600			
3800.7290	Sonstige Kulturpflege		
-	Versch. Ausgaben	100.000	
55.000			
4200.6140	Altersheim - Instandhaltung Gebäude	60.200	
36.000			
5550.6140	Pflegeheim, Instandhaltung Gebäude	14.800	9.000
4240.5100	Familienhilfe - Geldbezüge d. Familienhelferin	238.000	
63.000			
5810	Sonstige Dienstgeberbeiträge	40.000	
12.500			
4800.7540	Wohnbauförderung - Darlehensabschreibung	1.000	
715.200			
2400	Landeswohnbaufonds Darlehenstilgung		

	• Mehreinnahmen •		
715.200			
5220.7270	Umweltschutz - Entsch. f. Luftreinhaltung	75.000	
36.000			
5290.7290	Landschaftsreinigung	20.000	
7.000			
6110.7290	Straßenbau - Ausgaben für Landesstraßen	1.000	
20.300			
6120.4000	Geringwertige Gegenstände	150.000	
70.000			
6160	Instandhaltung Baumaschinen	5.000	
3.500			
6170	Instandhaltung von Kraftfahrzeugen	35.000	
55.000			
7280	Sonst. Leistungen von Firmen		
2.600			
6170.0100	Bauhof - Neu- und Erweiterungsbauten	1.000	
79.000			
6390.7203	Wasserschutzbau - Beiträge an Gemeinden	1.000	
12.000			
6400.0500	Straßenverkehr		
	- Verkehrszeichen, Leitschienen	22.000	
14.000			
7290	Aufwend. für Einrichtungen nach der StVO.	16.000	
15.500			
7770.6110	Fremdenverkehrsförderung		
	- Spazier- und Wanderwege	10.000	
34.500			
8100.3400	Wasserversorgung		
	- Schuldentilgung WWF	550.000	339.600
6120	Instandhaltung der Anlagen	260.000	
132.400			
6700	Versicherungen	1.000	
11.000			
0040	Grunderwerb • Minderausgaben •		
483.000			
8110.6500	Abwasserbeseitigung - Schuldzinsen	235.900	
41.800			
3400	Schuldentilgung WWF • Minderausgaben •		
41.800			
8120.0200	WC-Anlagen		
	- Anschaffung maschineller Anlagen	70.000	30.000
8130.7290	Abfallbeseitigung		
	- Verschiedene Ausgaben	70.000	37.600
8150.7290	Kinderspielplätze		
	- Verschiedene Ausgaben	2.000	3.500
8160.4000	Öffentliche Beleuchtung - Strom	20.000	
14.500			
6190	Instandhaltung	40.000	
60.000			
8170.6140	Friedhöfe		
	- Instandhaltung Totenkapelle	2.000	8.000
6700	Versicherungen		
300			
8310.6190	Freibäder - Instandhaltung der Anlagen	5.000	
13.000			
8400.0010	Grundbesitz		
	- Erwerb von Grundstücken	4.000.000	6.161.000
9390	Entnahme aus Rücklagen		

	• Mehreinnahmen •	3.900.000	
8420.7280	Waldbesitz - Kosten der Holzschlägerung	1.000	
3.000			
8460.6140	Wohn- und Geschäftsgebäude		
	- Instandhaltung	1.000	
19.200			
9100.7100	Kapitalvermögen		
	- Abgaben und Gebühren	101.400	120.000
9110.2420	Gewährung von Darlehen	301.000	
1.800.000			
9810.9390	Haushaltsausgleich		
	- Entnahme aus Rücklagen		
9.972.100			

Summe
19.712.100 19.712.100